

ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Sektion V



lebensministerium.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abt. IV/1

Schwarzenbergplatz 1
1014 Wien

Wien, am 07.01.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.1.4.16/0134-
V/10/2007

Dr. Jank / 1318

Betreff: Ökostromgesetznovelle-2008; Stellungnahme des BMLFUW

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt nachfolgend die Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle-2008 des Ökostromgesetzes.

Eine Kopie der ho. Stellungnahme wird wunschgemäß per e-Mail an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Stellungnahme

Aus Sicht des BMLFUW muss es vorrangige Zielsetzung sein, die Investitionssicherheit im Ökostromsektor wieder herzustellen und dementsprechend die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sowohl bestehende Anlagen in ihrem Fortbestand gesichert, als auch Investitionen in neue Ökostromprojekte getätigt werden.

Dieser Anspruch leitet sich nicht nur aus nationalen und europäischen Beschlüssen und Zielsetzungen zur Forcierung erneuerbarer Energieträger und zum Klimaschutz ab, sondern liegt auch in den damit verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Impulsen für heimische Unternehmen und Dienstleister (dokumentiert in einer Reihe von Untersuchungen) begründet.

Eine weitere Motivation ergibt sich, wenn an Stelle der häufig geführten, rein kostenorientierten Diskussion eine vollständigere Betrachtung und Bewertung der Ökostromthematik erfolgt, indem neben Kosten- auch Nutzenaspekte berücksichtigt werden. Von der Energieagentur wurde im Rahmen einer vom BMLFUW beauftragten Evaluierung des Ökostromgesetzes eine



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenbastei 5
Telefon (+43 1) 515 22-0, Telefax (+43 1) 515 22-4002, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060904, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 77 6000 0000 0506 0904, UID ATU 37979906

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
2 und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

erste gesamthaftere Betrachtung des Nutzens des Ökostromgesetzes näherungsweise quantifiziert, indem Kennwerte aus den umfassenden Analysen, die in Deutschland im Zuge der Evaluierung des deutschen EEG durchgeführt worden sind, auf Österreich übertragen wurden. Auf Basis dieser Betrachtungen steht beispielsweise für das Jahr 2006 den geschätzten Kosten von rund 200 Mio. € ein geschätzter Nutzen von rund 570 Mio. € gegenüber.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf für eine Novelle des ÖSG enthält einige Ansätze, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Dessen ungeachtet werden in manchen Bereichen weiter reichende Änderungen für notwendig erachtet, um die angestrebten Gesetzesziele auch tatsächlich erreichen zu können. Das BMLFUW übermittelt diesbezüglich nachfolgende Anmerkungen und Vorschläge.

Ad 4 (Begriff der Kontrahierungspflicht)

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Lesbarkeit wird empfohlen, die Begriffe „Kontrahierungspflicht“ in Verbindung mit dem Begriff der „Vergütungspflicht“ einheitlich zu verwenden (manchmal ist nur von Kontrahierungspflicht, manchmal von Kontrahierungspflicht in Verbindung mit Vergütungspflicht die Rede). Der Begriff der Kontrahierungspflicht braucht im Übrigen keine Ergänzung durch den Begriff der Vergütungspflicht, da die Vergütungspflicht eine Folge der Kontrahierungsverpflichtung ist. Eine diesbezügliche Klarstellung könnte in den Begriffsbestimmungen erfolgen.

Zudem ist die Erwähnung des § 2 Abs. 1 in diesem Zusammenhang überflüssig, da der Begriff der Abnahmepflicht darin nicht vorkommt. Darüber hinaus kommt der Begriff der „Abnahmepflicht“ auch noch in § 30 Abs. 5 sowie in der Überschrift zu § 10 vor.

Ad 5 (§ 2 Abs. 2)

Da Ablage lediglich als Einsatzstoff für KWK-Anlagen gefördert werden sollen, wird angeregt, Z 4 und Z 5 zusammenzuführen.

Ad 6 (§ 4)

Die Neuerung in § 4 Abs. 1 besteht im Prinzip nur im Wegfall der bisherigen Z 5 und der damit verbundenen Umnummerierung. Die Erläuterungen sind nicht schlüssig formuliert (Wortauslassung in Satz 1).

Aus der Zielformulierung in Abs. 2 geht nicht hervor, dass Ökostrom aus den bereits bestehenden (also seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes errichteten oder erweiterten) „Sonstigen Ökostromanlagen“ bzw. aus „Sonstigen Ökostromanlagen“ gemäß § 30 Abs. 3 ÖSG in das 15%-Ziel einzurechnen ist.

Weiters impliziert Abs. 2 in der vorliegenden Form, dass in den Zielwert von 15% generell auch Strom aus Ökostromanlagen eingerechnet werden kann, für die keine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht besteht (beispielsweise Ablage, Tiermehl oder Klärschlamm), was seitens des BMLFUW abgelehnt wird. Denkbar ist, Ökostrom aus neuen Laugenverstromungsanlagen gemäß § 12 ÖSG in das 15%-Ziel einzurechnen.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, entspricht das prozentuelle Ziel gemäß Abs. 2 nicht notwendigerweise den MW/GWh-Werten gemäß Abs. 3, da sich der Bedarf an zusätzlichen Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des 15%-Ziels aus der Entwicklung des Strom-

verbrauchszuwachses ableitet. Die absoluten Ausbauwerte gemäß Abs. 3 können daher nur der Veranschaulichung bzw. als Richtschnur dienen.

Weiters ist klarzustellen, dass – wie in den Erläuterungen ohnedies angeführt - der Richtwert von zusätzlich 700 MW bzw. 3500 GWh Ökostromerzeugung aus Wasserkraft sich auf eine zusätzliche Stromproduktion aus Kleinwasserkraft, mittlerer Wasserkraft und Großwasserkraft bezieht. Ebenso sollte in Abs. 3 eine Präzisierung dahingehend erfolgen, dass die Errichtung von 100 MW aus „fester Biomasse“ und 20 MW aus „Biogas“ anzustreben sind.

Dass das 15%-Ziel mit den MW/GWh-Werten nur bedingt korreliert, verdeutlicht folgende Be- trachtung: wenn man annimmt, dass die 15% im Jahr 2015 rund 10 TWh entsprechen, so lässt sich diese Strommenge unter Beachtung der in Abs. 3 genannten MW/GWh-Werte nur dann darstellen, wenn rund 2/3 der 3500 GWh Wasserkraftstrom aus Kleinwasserkraftwerken kä- men.

Das ist unrealistisch, da sich nach ho. Berechnungen bis 2015 eine zusätzliche Stromproduktion aus Kleinwasserkraft bestenfalls in einer Größenordnung von 1000 GWh bewegen kann. Dies impliziert wiederum, dass der Großteil der 3500 GWh nur durch zusätzlichen Bau bzw. Revitalisierung von Großanlagen zu erreichen ist. Aus Sicht des BMLFUW ist jedenfalls sicher zu stellen, dass die energiepolitischen Zielsetzungen gleichrangig und im Einklang mit den umweltpolitischen Zielsetzungen verfolgt werden.

Ad 7c (§ 5 Abs. 1 Z 9)

Der Begriff des jährlichen Einspeisetarifvolumens kommt im Gesetzestext nicht vor und kann daher entfallen. Sollte dennoch daran festgehalten werden, ist klarzustellen, dass das Einspei- setarifvolumen sich aus dem Unterstützungs volumen abzüglich der sonstigen Aufwendungen errechnet.

Ad 7f (§ 5 Abs. 1 Z 31)

Aus legistischen Gründen wird vorgeschlagen, die lit. a der Z 31 als Z 31a zu nummerieren. Zudem wird angeregt, die Formulierung „nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fas- sung BGBl. I Nr. 105/2006“ zu bereinigen.

In lit. aa ist vom „Verkauf von Ökostromanlagen“ die Rede. Eine Bereinigung wird angeregt („Ökostrom“ anstatt „Ökostromanlage“).

Der Begriff des Unterstützungs volumens meint einerseits das individuelle Unterstützungsvo- lumen § 10a Abs. 6 und andererseits das jährliche bzw. jährliche zusätzliche Unterstützungs- volumen, das sich auf die Gesamtheit aller vertraglich festgelegten Unterstützungs volumina bezieht. Es wird angeregt, die Begrifflichkeiten klarzustellen.

Ad 7g (§ 5 Abs. 1 Z 34a)

Es wird angeregt, bereits in den Begriffsbestimmungen klarzustellen, dass die Form der Auf- bringung der Fördermittel auf Basis der Zählpunktpauschalen lediglich bis zum Inkrafttreten der hiermit geplanten Novelle des ÖSG bzw. des darin festgelegten Zeitpunktes zur Anwen- dung kommt.

Ad 8 (§ 7)

Gemäß § 7 Abs. 1 und § 10a Abs. 1 wird bei Ökostromanlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse der Abschluss eines Vertrages über die Kontrahierungs- und Vergütungspflicht davon abhängig gemacht, ob der Anlagenbetreiber mittels Lieferverträgen nachweisen kann, dass der Betrieb der Anlage mit diesen Energieträgern für die gesamte Laufzeit der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle nachweislich gesichert ist, dass also Lieferverträge mit Laufzeiten von bis zu 15 Jahren nachgewiesen werden.

In Verbindung mit der in § 11 Abs. 1 vorgeschlagenen (und ho. abgelehnten) Deckelung des Brennstoffkostenanteils an den Gestehungskosten bedeutet dies sogar, dass die Brennstoff-Lieferverträge auf einem Preisniveau abzuschließen sind, das den Marktgegebenheiten von vor einigen Jahren entsprochen hat, jedoch erheblich unter den aktuellen Brennstoff-Marktpreisen liegt.

Aus Sicht des BMLFUW ist dieser Vorschlag weder geeignet, Versorgungssicherheit zu schaffen, noch ist es realistisch, derartige Verträge abzuschließen zu können. Der Vorschlag wird daher abgelehnt. Es kann nicht Ziel des Gesetzgebers sein, das Risiko für unvorhergesehene Preissteigerungen bei Brenn- und Rohstoffen an die Betreiber von Ökostromanlagen abzuwälzen und von diesen weit reichende Garantien zu verlangen, die in der Energiewirtschaft unübliche sind (und auch nicht von Antragstellern gemäß §§ 12 und 13 verlangt werden).

Die Anerkennung als Ökostromanlage durch den Landeshauptmann gemäß § 7 ÖSG sollte mit dem Ziel einer bundesweit weitestgehend einheitlichen Vorgangsweise weiter optimiert werden - dies betrifft etwa die erforderlichen Antragsunterlagen, die Inhalte der Anerkennungsbescheide oder die Bestimmungen betreffend das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 ELWOG.

Ad 10 (§ 10)

Laut § 10 ist die Ökostromabwicklungsstelle nur „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen“ verpflichtet, Abnahmeverträge abzuschließen. Aus Sicht des BMLFUW (aber auch vieler Investoren und Anlagenbetreiber) ist diese Einschränkung nachteilig bei der Kreditbeschaffung am Finanzmarkt und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Darüber hinaus steht diese Einschränkung auch in einem gewissen Widerspruch zum erklärten Ziel, mit dieser Gesetzesnovelle die Investitionssicherheit erhöhen zu wollen.

Ad 15 (§ 10a)

Zu Abs. 9: aus Sicht des BMLFUW sollte die Mitfinanzierung der Bundesländer an den Aufwendungen für Photovoltaikanlagen gemäß § 10 Z 4 derart geändert werden, dass diese auch in Form einer einmaligen Zahlung in Höhe von 50% des Aufwendungsbarwertes einer Anlage erfolgen kann.

Das in Abs. 10 vorgeschlagene Selbstvermarktungsmodell für Ökostrom wird in der vorliegenden Form abgelehnt: zum einen würden die Mittel für den zu gewährenden Unterstützungstarif ausnahmslos vom (lt. Gesetzesentwurf mit 21 Mio. € p.a.) limitierten „zusätzlichen jährlichen Unterstützungs volumen für neue Sonstige Ökostromanlagen“ herangezogen werden (selbst wenn es sich um Ökostrom aus Kleinwasserkraftanlagen handelt), zum anderen ist nicht er-

kennbar, welchen Vorteil und Nutzen dieses Selbstvermarktungsmodell für die Ökostromabwicklungsstelle bzw. hinsichtlich des Gesamtförderbudgets hat.

Zugestimmt könnte allenfalls einer Variante werden, bei welcher der zu gewährende Unterstützungsstarif nur für künftige sonstige Ökostromanlagen gemäß § 10 Z4 aus dem limitierten „zusätzlichen jährlichen Unterstützungs volumen für neue Sonstige Ökostromanlagen“ aufgebracht wird, nicht jedoch für alle übrigen Ökostromanlagen, die sich für die Option „Selbstvermarktung“ entscheiden.

Ad 16 bis 18 (§ 11)

Es wird angeregt, die Novellierung des § 11 auch dafür zu verwenden, eine lesbare Gliederung des Regelungsinhaltes insbesondere durch eine tiefere Untergliederung zu implementieren. Dies würde auch der Rechtssicherheit dienen, da die derzeitigen Regelungen bei der Rechtsanwendung in seiner Gesamtheit kaum mehr überschau- und durchschaubar sind. Zudem können mit einer tieferen Gliederung auch sinnstörende Doppelregelungen vermieden werden (Beispiel: Satz 2 und Satz 7 haben einen nahezu identen Regelungsinhalt; oder: Abs. 2 regelt eine allgemeine Zielsetzung bzgl. der Preisfestlegung, Abs. 1 die speziellen Regelungen zur Preisfestlegung selbst).

Zu Abs. 1: auf die bestehenden Redundanzen ist bereits hingewiesen worden. Unklar ist, warum der Entwurf die Novellierung des gesamten Abs. 1 vorsieht, wo doch nur wenige neue Bestimmungen tatsächlich neu sind.

Wie bereit zu § 7 festgehalten, wird seitens des BMLFUW eine Deckelung der Biomasse-Rohstoffkosten auf Strommarktpreisniveau im Zuge der Kalkulation der durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Neuanlagen abgelehnt. Dies schafft weder Planungssicherheit, noch verhindert es (im Falle von marktverursachten Biomasse-Preissteigerungen) wirtschaftliche Krisensituationen bei den Anlagenbetreibern (wie im Jahr 2007 vielfach eingetreten).

Beispielsweise errechnet sich für „Biogasanlagen“ unter der Annahme eines Strommarktpreises von 5 Cent/kWh ein „Preismaximum“ für Maissilage von 19 €/t FM. Im Gegensatz dazu wurden im gemeinsam von BMWA und BMLFUW im Jahr 2006 bei AEA und E-Control beauftragten Gutachten (diese bildete die Entscheidungsgrundlage für die Tarif-VO 2006) für Maissilage bereits 22 €/t FM angesetzt. In der Folge ist der Marktpreis für Mais im Laufe des Jahres 2007 auf bis zu 37 €/t FM gestiegen.

Analoge Berechnungen für „Waldhackgut“ ergeben ein ähnliches Bild: unter der Annahme eines Strommarktpreises von 5 bzw. 6 Cent/kWh errechnet sich ein „Preismaximum“ für Waldhackgut von 8 bzw. 10 €/MWh, während im o.g. Tarif-Gutachten für Waldhackgut 16 €/MWh angesetzt wurden.

Die Berechnungen verdeutlichen, dass diese Deckelung (in Verbindung mit dem geforderten Nachweis preisgesicherter Brennstoff-Lieferverträge mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren) Neuanlagen eher verhindert denn fördert.

Seitens des BMLFUW wird daher vorgeschlagen, die Annahmen betreffend Rohstoffpreisentwicklung bei der Tarifermittlung weiterhin ohne Begrenzung und auf Grundlage wissenschaftlicher Beurteilungen zu treffen. Um allerdings in Hinkunft rohstoffpreisbedingte Krisensituatio-

nen (wie die aktuelle bei Ökostromanlagen auf Basis flüssiger und gasförmiger Biomasse) zu vermeiden, sollte § 11 um eine Bestimmung ergänzt werden, wonach den Anlagenbetreibern rohstoffpreisbedingte Produktionsmehrkosten jährlich abzugelten sind (wenn also die reale Rohstoffpreisentwicklung die den Tarifberechnungen zu Grunde gelegten Preisannahmen überschreitet).

Ebenso gestrichen werden sollte der Satz „Die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungsmittel- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden“, da diese Bestimmung unklar ist und daher weder umgesetzt noch überprüft werden kann.

Im sechs-letzten Satz fehlen sowohl der Beistrich sowie das Wort „ist“ nach „ausgenommen Ökostromanlagen“.

Nicht nur aufgrund einer Wortauslassung inhaltlich unklar ist die Formulierung „Für Windkraftanlagen sind die Preise für das Kalenderjahr 2008 neu zu bestimmen. Für sonstige Ökostromanlagen, ausgenommen Kleinwasserkraftanlagen von den für das Kalenderjahr 2006 bestimmten Preisen auszugehen;“. Dies würde bedeuten, dass mit Ausnahme Windenergie die Tarife ausgehend von Tarifen-2006 noch weiter abzusenken wären.

Im Gegensatz dazu sind – wie etwa in den Erläuterungen zum kürzlich vom BMWA in Begutachtung geschickten Entwurf einer „Einspeisetarif-VO 2008“ festgehalten – die Gestehungskosten von Ökostrom seit Festlegung der Einspeisetarife für Vertragsabschlüsse in den Jahren 2006 und 2007 entgegen den Erwartungen nicht gesunken, sondern fast durchgehend gestiegen. Dieser Befund wird auch durch die AEA-Evaluierungsstudie zum Ökostromgesetz 2006 untermauert.

Daher ist es notwendig, die Einspeisetarife für alle Ökostrom-Technologien auf Basis der aktuellen Marktgegebenheiten neu festzusetzen.

Die im Entwurf ebenfalls vorgesehene verpflichtende Degression bezogen auf die technologiebezogenen Kosten wird abgelehnt und sollte aus Sicht des BMLFUW durch eine „Kann-Bestimmung“ ersetzt werden.

Weiters wird vorgeschlagen, die in Abs. 1 verankerte kombinierte Unterstützung für Strom und Wärme dahingehend zu modifizieren, dass die Limitierung der Vollaststundenzahl mit 6000 Stunden p.a. ersatzlos gestrichen wird. Rückmeldungen von etlichen Anlagenbetreibern zeigen, dass die Anlagen aus Erlösgründen vorwiegend im reinen Kondensationsbetrieb gefahren werden, was unnötig niedrige Jahresnutzungsgrade zur Folge hat. Zudem erfordert die kombinierte Unterstützung kein erhöhtes Unterstützungs volumen.

Zu Abs. 2a: aus Gründen der Investitions- und Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, die Tariflaufzeiten für alle Ökostromtechnologien mit 15 Jahren im Gesetz zu verankern.

Ad 19 (§ 11a)

Von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Zielsetzungen der Sonderunterstützung ist, dass die Sonderunterstützung rasch und in einem planbaren, wirksamen Ausmaß für die betroffenen Anlagenbetreiber erhältlich ist. Die Abwicklung soll effizient und unbürokratisch erfolgen.

Abgelehnt wird die Deckelung der Sonderstützung auf max. 50% der Preissteigerungen. Die Ablehnung wird damit begründet, dass die Abdeckung von 50% im Falle von hohen Preissteigerungen noch immer eine große Finanzierungslücke übrig lässt und damit die Zielsetzung der Sonderunterstützung ins Leere läuft. Vielmehr sollte als Parameter für die Unterstützung auf den tatsächlichen Finanzbedarf abgestellt und anhand dessen die Sonderunterstützung gewährt werden.

In Abs. 4 hält der Entwurf fest, dass durch VO Rohstoffzuschläge festgelegt werden können. Aus Sicht des BMLFUW soll die verordnungsmäßige Festlegung eines Rohstoffzuschlages obligatorisch sein. Auch erscheint es im Interesse der Planbarkeit zweckmäßig, die inhaltlichen Determinanten dieser Verordnung, wie insbesondere die Parameter zur Festlegung des Zuschlages per Gesetz explizit festzulegen. Die Verordnung ist analog der Tarifverordnung gemäß § 11 im Einvernehmen mit dem BMLFUW zu erlassen. Die Ermittlung des Zuschlages könnte beispielsweise auf Grundlage von Rohstoffpreis-Indizes erfolgen, eine Decklung auf 50% wird jedenfalls abgelehnt.

Für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 sollten die gestiegenen Rohstoffkosten aus Sicht des BMLFUW mit einem Zuschlag von 5,5 Cent/kWh abgegolten und die dafür erforderlichen Mittel aus dem seit 2006 nicht kontrahierten Unterstützungs volumen herangezogen werden.

Weiters wird angeregt, dass die Vergabe eines Rohstoffzuschlages nicht auf die Jahre 2007 und 2008 zu begrenzen. Vielmehr soll ein dauerhaftes Instrument geschaffen werden, damit auch auf mögliche (außergewöhnliche) Preisentwicklungen in Folgejahren flexibel reagiert werden kann.

Die Abwicklung der Sonderunterstützung deckt sich mit der Tätigkeit der Ökostromabwicklungsstelle und sollte daher von dieser vorgenommen werden.

Ad 20 (§ 11b)

Für die Bestimmung von Preisen nach Ende der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht wäre analog zu den allgemeinen Tarifverordnungen gemäß § 11 eine Einvernehmenskompetenz des BMLFUW vorzusehen, da diese einen ähnlichen Regelungsgegenstand haben. Weiters wird angemerkt, dass die Kontrahierungs- und Vergütungspflicht im Falle der Gewährung von Einspeisetarifen nicht „beendet sein kann“, sondern vielmehr verlängert werden muss.

Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Regelung primär Ökostrom-Altanlagen gemäß § 30 Abs. 3 erfasst werden. Da diese überwiegend eine lediglich zehnjährige Tariflaufzeit gesichert haben bzw. hatten, sollte aus Sicht des BMLFUW nicht nur für die rohstoffabhängigen, sondern auch für die übrigen „sonstigen Ökostromanlagen“ eine Unterstützungs möglichkeit geschaffen werden, die über die derzeit bestehende gemäß § 10 Zi. 6 (Marktpreis abzgl. durchschnittlicher Ausgleichsenergieaufwendungen) hinausgeht.

Ad 22 (§ 12 Abs. 3a)

Seitens des BMLFUW wird festgehalten, dass die notwendigen Mittel für die Unterstützung der Stromerzeugung aus Ablauge jedenfalls nicht aus dem Unterstützungs volumen gemäß § 21a stammen darf.

Ad 25 (§ 12a)

Es wird angeregt, die Bestimmungen in § 12a tiefer zu gliedern, da sonst die Lesbarkeit der Bestimmungen verloren geht. Zudem wäre zu prüfen, ob nicht generell der Bereich der „Investitionszuschüsse“ (die Paragrafen 12 bis 13a) systematischer gegliedert werden kann.

Ökostrom aus Wasserkraft soll eine ökologische Stromproduktion garantieren. Es ist daher zu fordern, dass grundsätzlich Investitionsförderungen gemäß § 12a (bzw. Tarifförderungen – s. unten) nur dann für die Revitalisierung von Wasserkraftanlagen gewährt werden, wenn die Anlage bereits den heutigen ökologischen Anforderungen entspricht (v.a. bzgl. Durchgängigkeit und einem ökologischen Mindestwasserabfluss) bzw. im Zuge der Revitalisierung eine diesbezügliche Anpassung erfolgt.

Aus beihilfrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass die für Kleinwasserkraft geplante Umstellung der bisherigen Tarifförderung auf eine Investitionsförderung zur Folge hat, dass der Spielraum für Förderintensitäten verringert wird (die Option 1 der Betriebsbeihilfen lässt eine 100%-ige Abdeckung der Mehrproduktionskosten bis zur Abschreibung der Anlage zu, während Investitionsbeihilfen lediglich einen Teil der Mehrinvestitionskosten abdecken können).

Weiters ist anzumerken, dass für diese Schiene auch die Möglichkeit der Freistellung gemäß der geplanten Gruppenfreistellung zu prüfen ist. Diese könnte gegebenenfalls bessere Förderbedingungen für diesen Bereich vorsehen als nach den kommenden Umweltleitlinien.

Nicht zuletzt aus diesen Überlegungen wird seitens des BMLFUW vorgeschlagen, dass Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von beispielsweise bis 1 MW weiterhin mittels Tarifförderung unterstützt werden und erst im Leistungsbereich größer 1 MW Investförderungen zur Anwendung gelangen sollen.

Aus den Bestimmungen des Abs. 1 sowie von § 10 Z3 geht nicht klar hervor, welche Kleinwasserkraft-Anlagen nun definitiv unter die Tarifförderung und welche unter die Investförderung fallen.

Zu Abs. 2: Es ist klarzustellen, was unter Förderungen zu verstehen ist. Unter Förderungen im Sinne des europäischen Beihilfrechts sind z.B. auch steuerliche Begünstigungen zu verstehen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, auch § 12 Abs. 4 zu novellieren.

Zudem ist klarzustellen, dass das Doppelförderungsverbot sich lediglich auf die unmittelbar mit den, für die Stromproduktion aus Kleinwasserkraftwerke erforderlichen Investitionen bzw. für dessen Betrieb bezieht. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass mit der derzeit in der parlamentarischen Beschlussfassung befindlichen UFG-Novelle eine Investitionsförderschiene zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingeführt wird, die u.a. auch die Förderung von Wasserkraftwerken und Kleinwasserkraftwerken zum Gegenstand haben soll.

Daher wird angeregt, dass diese Förderschiene explizit aus dem Doppelförderungsverbot ausgenommen wird; § 13a Abs. 1 müsste in gleicher Weise angepasst werden.

In Hinblick auf eine größtmögliche Transparenz betreffend die Aufbringung und Verwendung der Fördermittel wird seitens des BMLFUW vorgeschlagen, für die drei Förderbereiche „Sontiger Ökostrom“, „kleine und mittlere Wasserkraft“ sowie „bestehende und neue KWK-Anlagen“ jeweils eigene Verrechnungspreise vorzusehen und in den relevanten Paragrafen 12, 12a, 13, 13a und 22b zu verankern.

Ad 27 (§ 13 a)

Durch die Novellierung des gesamten Absatz 1 könnte ein Anspruch abgeleitet werden, dass Projekte, die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle zur Förderung eingereicht werden, jedoch einen früheren Baubeginn aufweisen, in jedem Fall bzw. uU auch in vollem Umfang gefördert werden würden. Dies widerspricht jedoch dem gemeinschaftlichen Beihilfenrecht und wohl auch den Intentionen dieser Novelle. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt.

Ad 28 (§ 13c)

Angemerkt wird, dass die Abwicklung der Investitionszuschüsse nur dann in Form einer Dienstleistungskonzession vergeben werden können, wenn die die Tatbestandsmerkmale einer Dienstleistungskonzession erfüllt sind. Wesentliches Kriterium für das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession ist das Bestehen eines wirtschaftlichen Risikos für den Dienstleistungsnehmer. Wenn die Leistung ausschließlich darin liegt, für die Abwicklung ein bestimmtes Entgelt vom Auftraggeber gewährt wird, dann fehlt das für das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession erforderliche Merkmal des wirtschaftlichen Risikos (dies wurde bereits im Rahmen der Verhandlungen zum ÖSG 2006 bzgl. § 14 Abs. 2 (Ökostromabwicklungsstelle) bzw. § 13 Abs. 9 (Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse angemerkt). Eine vergaberechtliche Abklärung wird angeregt.

Ad 30 (§ 21a)

Satz 4 und 5 stehen in Widerspruch zu einander: Satz 4 sagt, dass ab dem Jahr 2008 das jährliche Unterstützungsvolume 21 Millionen Euro beträgt. Satz 5 verlangt jedoch dass nach diesem Zeitpunkt das Unterstützungsvolume per Gesetz bestimmen sind. Aufgrund der Genese des ÖSG ist Satz 5 daher ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus wird seitens des BMLFUW gefordert, dass für die Kalenderjahre 2008 bis 2015 das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolume jedenfalls 21 Mio. Euro zu betragen hat. Andernfalls sind die Ziele gemäß § 4 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erreichen.

Ad 32 (§ 22)

Es wird angeregt, dass dieser Absatz dahingehend novelliert wird, als bei Streitigkeiten über die Leistung des Förderbeitrages bis zum Inkrafttreten der Novelle bzw. bis zu dem darin vorgesehenen Zeitpunkt für die Umstellung der Fördermittelaufbringung die Zivilgerichte zuständig sind.

Ad 33 (§ 22c)

Die Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen ist als Beihilfe (analog der Energieabgabenvergütung) zu werten. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine steuerliche Maßnahme, sondern um eine Regelung, die als allgemeine Betriebsbeihilfe weder innerhalb der künftigen Leitlinien für Umweltbeihilfen noch für die geplante Gruppenfreistellungsverordnung vorgesehen ist, und daher auf Basis dieser gemeinschaftsrechtlicher Rechtsgrundlagen nicht als vereinbarte Beihilfe bewertet werden kann.

Ad 38 (§ 25 Abs. 4)

Die vorgesehene Verpflichtung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist ersatzlos zu streichen, da ein derartiger Bericht weder einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten könnte, noch geeignet wäre, Probleme und einen daraus resultierenden allfälligen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Abgesehen vom unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand wird die vorgeschlagene Verpflichtung des BMLFUW (vermutlich angesprochen als Oberbehörde in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren) zur Darstellung des Verfahrensstandes bei Wasserkraftanlagen nicht zuletzt auch deshalb abgelehnt, weil es sich vor allem um nicht abgeschlossene Verfahren handelt.

Abschließend wird empfohlen, die Europäische Kommission frühzeitig einzubinden, um unnötige Verzögerungen im Zusammenhang mit der Notifikation des ÖSG zu vermeiden. Weiters darf angeregt werden, das Gesetz neu zu erlassen, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern.

Für den Bundesminister
SC DI Günter Liebel

Elektronisch gefertigt.